Jugendhilfeausschuss 14.11.2022 Barbaraheim Mühlhausen

Tagesordnungspunkt 7.1 – 7.6

Überarbeitung der Grundsätze

- „Grundsätze und Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Unstrut-Hainich-Kreis“ *(JHA/BV/075/2022)*
- „Grundsätze zur Gewährung finanzieller Zuwendungen zur Förderung der schulbezogenen Jugendarbeit im Unstrut-Hainich-Kreis“ *(JHA/BV/076/2022)*

Beschlüsse über die Maßnahmenvergaben in den Jugendplanungsräumen

- Jugendplanungsraum Mitte *(JHA/BV/079/2022)*
- Jugendplanungsraum Nord *(JHA/BV/78/2022)*
- Jugendplanungsraum Süd (*Beschlussfassung entfällt*)

Beschlüsse über die Verwendung verbleibender Mittel 2022

- Fehlbedarfsfinanzierung Betriebskosten *(JHA/BV/085/2022)*
- Fehlbedarfsfinanzierung der Jugendpauschalstellen *(JHA/BV/086/2022)*

RL Jugendarbeit A-J
inhaltliche Änderungen

Abschnitt	Alt	Neu
Allg. Voraussetzungen	Für Fachkräfte und Jugendgruppenleiter gilt keine Altersbegrenzung Maßnahmen nach den Richtlinien A - D können nur gefördert werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass der/die LeiterIn und/oder der/die BetreuerInnen der betreffenden Maßnahme eine abgeschlossene sozialpädagogische Ausbildung oder eine JugendleiterCard (Jugendgruppenleiter*innenschulung) besitzt/en	**Fachkräfte und Jugendgruppenleiter*innen mit KiLeiCa und JuLeiCa sind förderfähig** Die beantragten Angebote sollten inklusiv und für jeden zugänglich sein. **Maßnahmen nach den Richtlinien A - C können nur gefördert werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass der/die Leiter*in und/oder der/die Betreuer*innen der betreffenden Maßnahme eine abgeschlossene sozialpädagogische Ausbildung oder eine Kinder- oder Jugendleiter*innenCard besitzt/en** Bis 8 Teilnehmende sind 2 Betreuende förderfähig, ab dem 9. gilt der Betreuungsschlüssel wie folgt: 9=3/16=4/24=5 usw. Nach Rücksprache mit dem FD Jugend und Bildung kann der Personalschlüssel bei der Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigung angepasst werden.

RL Jugendarbeit A-J inhaltliche Änderungen

Abschnitt	Alt	Neu
Allg. Voraussetzungen	Bei Maßnahmen der Richtlinien A – C ist für die TeilnehmerInnen und BetreuerInnen eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschließen. Ebenso gelten für die Richtlinien A – D das Personenbeförderungsgesetz sowie das Thüringer Reisekostengesetz.	**Bei Maßnahmen der Richtlinien A – D ist für die Teilnehmer*innen und Betreuer*innen eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschließen. Es gelten das Personenbeförderungsgesetz sowie das Thüringer Reisekostengesetz.**

RL Jugendarbeit A-J inhaltliche Änderungen

Abschnitt	Alt	Neu
Verfahren und Verwendungsnachweis	Bei Förderungen über 1.000 € entscheidet der Jugendhilfeausschuss Antragsfrist bis 30.09. des laufenden Jahres, jedoch spätestens bis 4 Wochen vor Maßnahmebeginn (außer RL H) Die Zuwendung kann in zwei Teilbeträgen ausgezahlt werden, 80 v.H. mit dem 1. Mittelabruf ggf. vor Beginn der Maßnahme und 20 v.H. nach Prüfung des Verwendungsnachweises. Bei der Prüfung festgestellte Minderung der zuwendungsfähigen Ausgaben können mit der Restzahlung verrechnet werden	**Bei Förderungen über 1.000 € entscheidet der Jugendhilfeausschuss außer RL H und I.** **Antragsfrist ist spätestens 4 Wochen vor Maßnahmebeginn (außer RL H).** Antragsfrist RL H bis 30.11., bei RL I bis 30.09. des vorangegangenen Jahres. **In RL A-C wird die Zuwendung in zwei Teilbeträgen ausgezahlt, 80 v.H. mit dem 1. Mittelabruf ggf. vor Beginn der Maßnahme und 20 v.H. nach Prüfung des Verwendungsnachweises.** **Bei der Prüfung festgestellte Minderung der zuwendungsfähigen Ausgaben können mit der Restzahlung verrechnet oder** zurückgefordert **werden**

RL Jugendarbeit A-J
inhaltliche Änderungen

Abschnitt	Alt	Neu
Verfahren	Freie Träger der Jugendhilfe, deren Maßnahmen und Einrichtungen im Jugendförderplan UHK festgeschrieben sind, können auf Antrag einen Vorschuss in Höhe von bis zu 80 % der für das jeweilige Haushaltsjahr zu erwartenden Zuschüsse erhalten.	**gestrichen**
Verwendungsnachweis	Bei Maßnahmen der RL A – G ist ein einfacher Verwendungsnachweis vorzulegen. Dieser besteht aus dem zahlenmäßigen Nachweis, ohne Vorlage von Belegen, dem ausführlichen Sachbericht und einer Übersicht der Teilnahmebestätigungen.	**Bei allen Maßnahmen ist ein einfacher Verwendungsnachweis vorzulegen.** **In RL A-D besteht dieser aus dem zahlenmäßigen Nachweis, mit Vorlage von Belegen, dem ausführlichen Sachbericht und einer Übersicht der Teilnahmebestätigungen** In RL F-H ist ein zahlenmäßiger Nachweis, mit Vorlage von Belegen Bestandteil des Verwendungsnachweises

RL Jugendarbeit A-J
inhaltliche Änderungen

Abschnitt	Alt	Neu
Verwendungsnachweis	Der Verwendungsnachweis ist bis 2 Monate nach Ablauf der Maßnahme, jedoch spätestens bis 30.11. des Haushaltsjahres vorzulegen.	Die Belegkopien können auch in digitaler Form übermittelt werden. Die Hinweise zum Verwendungsnachweis in RL I entnehmen Sie dem Abschnitt 4.9. **Der Verwendungsnachweis in RL A-C ist bis 2 Monate nach Ablauf der Maßnahme, jedoch spätestens bis 30.11. des Haushaltsjahres vorzulegen,** in RL D-I bis 31.03. des Folgejahres.
	Ein gewährter Zuschuss wird ganz oder teilweise zurückgefordert, wenn die Voraussetzungen, die für die Bewilligung bzw. Auszahlung maßgeblich waren, nicht mehr zutreffen oder die Vorlage des Verwendungsnachweises nicht fristgemäß bis spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme erfolgt.	**Ein gewährter Zuschuss wird ganz oder teilweise zurückgefordert, wenn die Voraussetzungen, die für die Bewilligung bzw. Auszahlung maßgeblich waren, nicht mehr zutreffen oder die Vorlage des Verwendungsnachweises nicht fristgemäß erfolgt.**

RL Jugendarbeit A-J inhaltliche Änderungen

Abschnitt	Alt		Neu	
RL A_ Kinder- und Jugenderholung	Freizeiten ab 3 Kalendertagen	bis zu 5 €	Ferienfreizeit mit Übernachtung	**6 €**
	Jugenderholungen vor Ort (im UHK, ohne Übernachtung)	bis zu 3 €	Ferienfreizeit (ohne Übernachtung)	**4 €**
	Tagesfahrten (außerhalb Freizeiten und Jugenderholung)	bis zu 3 €		
RL C _KILEICA UND JULEICA	Förderung pro Teilnehmer pro Tag und höchstens 25 Teilnehmer gesamt	bis zu 10 €	**Grundausbildung Festbetrag**	**70 €**
			Auffrischungskurs Festbetrag	**30 €**
RL D _ Projektförderung			Die Projekte müssen einem zielgerichteten, einmaligen (pro Haushalsjahr) Vorhaben, sowie einer festen Teilnehmer*innengruppe entsprechen. Die Teilnahme von mindestens 8 Kindern bzw. Jugendlichen wird vorausgesetzt. (In Ausnahme-fällen ist mit der Verwaltung Rücksprache zu halten)	

RL Jugendarbeit A-J inhaltliche Änderungen

Abschnitt	Alt	Neu
RL D _ Projektförderung	Mindestens 10 % Eigenbeteiligung sind vom Antragssteller*in zu erbringen.	**Mindestens 10 % Eigenbeteiligung sind vom Antragssteller*in zu erbringen**, diese können durch Drittmittel erbracht werden Eigenbeteiligungen sind u.a. Eigenmittel des Trägers, Spenden, Teilnehmerbeiträge, Honorarverzicht von Ehrenamtlichen (in Höhe von 10€/Stunde)
RL F_ Werterhaltung und Renovierung von Jugendeinrichtungen	Gefördert werden Werterhaltungs- und Renovierungsarbeiten wie z.B. Austausch von verschlissenen oder abgenutzten Teilen, Erneuerung von defekten Teilen, Schönheitsreparaturen. Einzelanschaffungswert von 410,00 €. Gefördert werden bis zu 50 % der Gesamtkosten. Eigenanteil kann komplett als Eigenleistung erbracht werden. Dabei werden die Arbeitsstunden in Höhe von 10 € angerechnet.	**Gefördert werden Sachkosten für Werterhaltungs- und Renovierungsarbeiten wie z.B. malerische Instandhaltung, Erneuerung von Bodenbelägen, Außenfassaden etc.** **Einzelanschaffungswert von 800,00 €.** **Gefördert werden bis zu 90 % der Sachkosten.** **Mindestens 10 % Eigenbeteiligung sind vom Antragssteller*in zu erbringen, diese können durch Drittmittel, Eigenmittel des Trägers oder Spenden erbracht werden.**

RL Jugendarbeit A-J inhaltliche Änderungen

Abschnitt	Alt	Neu
RL G_ Ausstattung, Sachkosten, Verbrauchsmittel	Gefördert werden bis zu 75 % der Gesamtkosten Der Eigenanteil des Trägers kann komplett als Eigenleistung erbracht werden.	**Gefördert werden bis zu 90 % der Gesamtkosten** **Mindestens 10 % Eigenbeteiligung sind vom/n Antragssteller*in zu erbringen, diese können durch Drittmittel, Eigenmittel des Trägers oder Spenden erbracht werden.**
RL H_ Betriebskosten	Voraussetzung für die Förderung ist das Einreichen der konkreten Abrechnungsunterlagen bezogen auf das letzte Kalenderjahr.	**Voraussetzung für die Förderung ist das Einreichen einer Kalkulation bezogen auf die Abrechnung des letzten Kalenderjahres**
RL I_ Personalkosten	**Wurde neu in die Grundsätze und Richtlinien aufgenommen.**	
RL J_ Förderung finanziell benachteiligter Familien	Der Zuschuss beträgt max. 20 € pro Tag, aber höchstens 250 € für eine Ferienfreizeit pro Kalenderjahr	**Der Zuschuss beträgt max. 25 € pro Tag, aber höchstens 250 € pro Kalenderjahr**

RL Jugendarbeit A-J
inhaltliche Änderungen

Bitte um Abstimmung zum Beschluss JHA/BV/075/2022:

Der Jugendhilfeausschuss stimmt der als Anlage beigefügten Anpassung der „Grundsätze und Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Unstrut-Hainich-Kreis“ zu.

Grundsätze Schulbezogene Jugendarbeit _ Änderungen

Abschnitt	Alt	Neu
Zuwendungszweck	Mit der Förderung ist vorrangig die Öffnung der Schule zum Gemeinwesen verbunden und die Entwicklung von sozialräumlichen und institutionellen Kooperationsformen zwischen Schule und Jugendhilfe	**Die Zuwendung unterstützt die Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule als gemeinsame Sozialisationssinstanz für Kinder und Jugendliche in den regionalen Strukturen.**
Gegenstand der Förderung	Gefördert werden können Projekte an Regelschulen, Gymnasien in Ausnahmefällen an Förderzentren in Kooperation mit anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe und Schulfördervereinen des Landkreises auf der Grundlage einer Konzeption der schulbezogenen Jugendarbeit an der Schule.	**Gefördert werden können Maßnahmen an Regelschulen, Gymnasien und Gesamtschulen sowie ab Klasse 5 an Gemeinschaftsschulen, in Ausnahmefällen an Förderzentren.** Voraussetzung ist, dass die Maßnahme nicht über das Schulbudget gefördert werden kann. Eine Kooperation mit den Fachkräften (aus Verbänden, Vereinen, Träger der freien Jugendhilfe, Lehrern oder geeigneten Privatpersonen) und dem jeweiligen Schulförderverein, auf der Grundlage einer Konzeption der schulbezogenen Jugendarbeit an der Schule, ist abzuschließen. Die Bemühung über eine Kooperation mit einem Träger ist nachzuweisen.

Grundsätze Schulbezogene Jugendarbeit _ Änderungen

Abschnitt	Alt	Neu
Gegenstand der Förderung	Förderfähige Maßnahmen sind insbesondere : […] - Schülerprojekte mit sozialer und geschlechtsspezifischer Ausrichtung	Förderfähige Maßnahmen sind insbesondere : […] – **Schüler*innenprojekte mit sozialer und inklusiver Ausrichtung**
Zuwendungs-empfänger	Zuwendungsempfänger sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, Schulförder-vereine und Kommunen.	**Zuwendungsempfänger sind Schulfördervereine**
Zuwendungs-voraussetzung	Ein von der Schulkonferenz beschlossenes Konzept zur schulbezogenen Jugendarbeit, welches dem Zuwendungszweck dieser Grundsätze entspricht. Die in das Investitionsprogramm „Zukunft Bildung und Betreuung“ (IZBB) aufgenommenen Schulen sind zu berücksichtigen.	**Die Maßnahmen müssen in der Schulkonferenz abgestimmt sein.** **gestrichen**

Grundsätze Schulbezogene Jugendarbeit _ Änderungen

Abschnitt	Alt	Neu
Bemessungs-grundlage	Einzelbeschaffungswert nicht über 410 € .	**Einzelbeschaffungswert nicht über 800,00 €.**
Bewilligung	Die Bewilligungsentscheidung trifft der JHA im Rahmen der zur Verfügung stehenden Landesmittel jeweils für den Zeitraum eines Kalenderjahres fest.	**Die Höhe der zur Bewilligungsentscheidung bereitstehenden Mittel setzt der JHA im Rahmen der zur Verfügung stehenden Landesmittel jeweils für den Zeitraum eines Kalenderjahres fest.**

Bitte um Abstimmung zum Beschluss JHA/BV/076/2022:

Der Jugendhilfeausschuss stimmt der als Anlage beigefügten „Grundsätze zur Gewährung finanzieller Zuwendungen zur Förderung der schulbezogenen Jugendarbeit im Unstrut-Hainich-Kreis“ zu.

Maßnahmevergabe Jugendplanungsräume

Bewertungskriterien:

- I. Personaleinsatz/strukturelle Einbindung in das Unternehmen
- II. Darstellung der Fachkompetenz/Erfahrungen des Trägers
- III. Ausgangssituation, Zieldefinition und Lösungsansatz
- IV. Fachl. Qualität sowie Aufbau und Struktur des Konzeptes
- V. Kosten- und Finanzierungsplan
- VI. Geplantes Ergebnisse des Projektes – Qualitätssicherung- und Entwicklung und Transferaktivitäten

Jugendplanungsraum Mitte

JPR-Mitte Jugendpauschalstellen Plan 2023	
Koordinierung und Jugendverbandsarbeit	0,5 VbE
Boje für einrichtungsbez. JA und aufsuchende JA im Einzugsgebiet	2,0 VbE
aufsuchende JA in MHL und Ortsteilen mit Schwerpunkt Kernstadt	1,5 VbE
	4,0 VbE

Für die Maßnahme konnte folgende Bewerbung der Bietergemeinschaft Inhaltich geprüft werden:

Ev. Kirchenkreis

JA in der Boje 2,0 VbE und 0,75 VbE aufsuchende JA in MHL

Stadt Mühlhausen

Koordinierung und Jugendverbandsarbeit 0,5 VbE

KAB

aufsuchende JA in den Ortsteilen 0,75 VbE

Jugendplanungsraum Mitte

Bitte um Abstimmung zum Beschluss JHA/BV/079/2022:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Vergabe der Maßnahmen im Jugendplanungsraum Mitte mit 2,0 VbE an die Bietergemeinschaft „Stadt Mühlhausen, Ev. Kirchenkreis Mühlhausen und das Bildungszentrum der KAB gGmbH“ wie folgt:

<u>Stadt Mühlhausen</u>
Koordinierung und Jugendverbandsarbeit – 0,5 VbE

<u>Evangelischer Kirchenkreis Mühlhausen</u>
Aufsuchende Jugendarbeit Kernstadt MHL – 0,75 VbE

<u>Bildungszentrum der KAB gGmbH</u>
Aufsuchende Jugendarbeit in den Ortsteilen MHL – 0,75 VbE

Jugendplanungsraum Nord

JPR-Mitte Jugendpauschalstellen Plan 2023	
Koordinierung und Jugendverbandsarbeit	0,5 VbE
aufsuchende Jugendarbeit in NHH und Unstruttal	2,0 VbE
	2,5 VbE

Für die Maßnahme konnte folgende Bewerbung Inhaltich geprüft werden.:

Bildungszentrum der KAB gGmbH

Bitte um Abstimmung zum Beschluss JHA/BV/078/2022:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Vergabe der Maßnahmen im Jugendplanungsraum Nord mit 2,5 VbE an das Bildungszentrum der KAB gGmbH

Verwendung verbleibender Mittel 2022

Bereich Örtliche JF	Plan 2022	Ist- Stand 10.11.2022	Restmittel Stand 10.11.2022
Richtlinien	65.000,00 €	65.793,03 €	
Jugendpauschalstellen	642.6000,00 €	**557.120,69 €**	
Schuljugendarbeit	30.000,00 €	32.354,61 €	
Revolution Train	23.000,00 €	17.605,99 €	
Jugendschutz	10.000,00 €	8.000,00 €	
Gesamt	770.600,00 €	680.874,32 €	89.725,68 €

Verwendung verbleibender Mittel 2022

Fehlbedarfsfinanzierung Betriebskosten:
Durch den erheblichen Anstieg der Energiekosten sind auch Gemeinden und Träger bei der Unterhaltung der Jugendräume betroffen. Der Landesjugendhilfeausschuss weist darauf hin, dass die kommunalen Gebietskörperschaften sicherstellen sollen, dass die Einrichtungen geöffnet bleiben.

Eine Entlastung im Rahmen der Betriebskosten ist daher ein zielgerichtetes Hilfsangebot.

Um einem spürbaren Qualitätsverlust der Jugendfreizeitangebote oder gar Schließungen von Jugendeinrichtungen, Jugendtreffs und/oder Jugendzimmer entgegenzuwirken, ist zunächst eine Verlängerung der Antragsfrist in Richtlinie „H“ erforderlich, um eine Auszahlung weitere Fördermittel aus den o.g. Richtlinien generell zu ermöglichen.

Des Weiteren sieht die Verwaltung des Jugendamtes, Fachdienst Jugend und Bildung, eine Notwendigkeit darin, die Antragstellenden in Richtlinie „H“ bis zur höchstmöglichen Fördersumme, entsprechend der noch zur Verfügung stehenden Restmittel aus der Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“, in ihrem Fortbestand zu unterstützen und/oder abzusichern.

Verwendung verbleibender Mittel 2022

Bitte um Abstimmung zum Beschluss JHA/BV/085/2022:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt für das Haushaltsjahr 2022 die Anpassung der Richtlinie „H“ aus den „Grundsätzen und Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Unstrut-Hainich-Kreis“ wie folgt:
Die bisher gültige Antragsfrist entfällt und wird auf den 20.11.2022 verlängert.

Der Jugendhilfeausschuss ermächtigt die Verwaltung des Jugendamtes, hier Fachdienst Jugend und Bildung, die für das Haushaltsjahr 2022 aus der Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“ zur Verfügung stehenden Restmittel prozentual und linear an die zuwendungsberechtigten Träger auf der Grundlage ihres Antrages in der Richtlinie „H“ auf dem Wege der Zuwendungsbescheidung auszureichen.

Verwendung verbleibender Mittel 2022

Fehlbedarfsfinanzierung der Jugendpauschalstellen:
Die Zuwendungsmittel für diese Maßnahmen konnten im Haushaltsjahr 2022 aus verschiedenen Gründen, wie z.B. Nichtbesetzung einzelner Jugendpauschalstellen, geringere Antragsstellungen in den Richtlinien A-J, nicht vollständig ausgereicht werden (Stand 10.11.2022). Der entstandene Fehlbedarf von ca. 40.000 Euro soll mit den noch zur Verfügung stehenden Restmitteln ausgeglichen werden.

Bitte um Abstimmung zum Beschluss JHA/BV/86/2022:

Der Jugendhilfeausschuss ermächtigt den FD Jugend und Bildung, die für das Haushaltsjahr 2022 noch zur Verfügung stehenden Restmittel aus der Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“ des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport, in der Neufassung vom 17.12.2020, zur Gewährung einer Fehlbedarfsfinanzierung für die Jugendpauschalstellen einzusetzen.

VIELEN DANK!